

Lektüre zu finden. Das Gegenteil ist der Fall. Hier hat ein Leser des 15. Jahrhunderts begonnen, sich den Text der *Reformatio Sigismundi* dadurch durchsichtig zu machen, daß er lateinische Marginalien an den Rand schrieb, also z. B. zu der deutschen Überschrift *item der geitz reichsnet* (d. h. regiert): *avaricia*. Wir haben es hier offensichtlich mit einem Leser zu tun, dem eine lateinische Version angenehmer gewesen wäre oder mit jemandem, der mit solchen Lesern rechnete. Und auch hier endet das sichtbare Interesse vor Beginn der weltlichen Reform. Erst ganz am Ende, wo es um den prophezeiten König geht, steht wieder eine Marginalie, und dort, wo noch einmal ein geistliches Thema zur Sprache kommt, nämlich das Terminieren, also das Almosensammeln, findet sich eine Hand am Rande⁷⁸). Deutlich klerikalen Ursprungs sind auch die Marginalien in D⁷⁹).

Hier könnte man nun einwenden, daß die Bücher geistlicher Besitzer⁸⁰) eine bessere Überlieferungschance hatten als die der Laien⁸¹), und daß solche Beobachtungen deshalb zu gar nichts führten. Man könnte weitergehen und postulieren, daß die fehlenden Zeugnisse einer Wirkung unserer Schrift bei den Laien, beim Gemeinen Mann gerade auf eine solche Wirkung hindeuten. Wenn wir aus dem 19. Jahrhundert

⁷⁸) Cgm 276, die zitierte Marginalie fol. 113^v, ähnlich schon 113^r zu *von der symoni* am Rande: *quid simonia*. Dagegen 117^r deutsch am Rande: *vom bapst*. 151^r dann wieder, zur Ankündigung des Priesterkönigs, *premosticacio regis Romanorum Fridrici etc.* und dann 155^v die Hinweishand zum Terminieren. Die Provenienz: Bibliothek des bayerischen Herzogs bezeichnet selbstverständlich allenfalls den zweiten Besitzer der Handschrift. Frühere Besitzer sind jedoch nicht namhaft zu machen.

⁷⁹) Clm 4362, Vorbesitzer war das Kloster St. Ulrich und St. Afra in Augsburg. Eine sekundäre, nicht mit der des Schreibers identische Hand des 15. Jahrhunderts notiert am Rande zu den Äußerungen der Schrift über die Beginen (Edition, wie Anm. 1, S. 217) *hoc capitulum verum esse significat expertus* (fol. 156^v). Ähnliche lateinische Marginalien fol. 158^v und 159^v. 167^v (zu Edition a.a.O. S. 299, Bannung bei Geldschulden): *b (?) excommunicacio non debet fieri propter debita etc.* 176^r – zu Edition a.a.O. S. 353 –: *elemosina und: o quomodo consumitur, novit expertus*. An wenigen Stellen der Handschrift finden sich ferner Striche und kleine Buchstaben am Rande.

⁸⁰) Aus geistlichem Besitz stammen die Handschriften A, B, D, E, K und L. A₂ kommt aus (primär?) adligem, C aus (primär?) städtischem Besitz, A₁ sekundär aus landesfürstlichem. Die Provenienz von F, G, H, M, N, O und P ist unbekannt.

⁸¹) Sichtbar in Laienbesitz hat sich der oben Anm. 40 genannte Druck in den 30er und 40er Jahren des 16. Jahrhunderts befunden. Auf der Recto-Seite des letzten – leeren – Blattes sind Geburts- und Todesdaten der Kinder des Besitzers vermerkt, der freilich auf den Textseiten keinerlei Spuren seines Interesses an der *Reformatio Sigismundi* hinterlassen hat.